

EIN DIPLOMATISCHER STATTHALTER NIMMT RÜCKSICHT AUF DEN VERLETZTEN STOLZ ZWEIER HELLENISTISCHER KLEINPOLEIS (NAGIDOS UND ARSINOE)

Fritz Gschnitzer zum 65. Geburtstag

Die 1989 in der ZPE von I. Opelt und E. Kirsten veröffentlichte Inschrift über die Beziehungen zwischen Nagidos und Arsinoe in Kilikien¹ gehört zu den wichtigsten epigraphischen Funden der letzten Jahre. Bald nach der Erstpublikation erfolgte die Edition eines wesentlich verbesserten Textes durch C.P. Jones, begleitet von einem eingehenden Kommentar (mit historischen und prosopographischen Beiträgen von Chr. Habicht); erst diese neue Edition ermöglichte das richtige Verständnis der Inschrift.² Weitere Beiträge kamen von Ph. Gauthier, der mehrere Ergänzungen vorgeschlagen und einzelne Probleme diskutiert hat³, und J. Hengstl, dessen rechtshistorischer Kommentar (ohne Kenntnis der Beiträge Ph. Gauthiers) vor allem dem Problem des Verhältnisses zwischen Zentral- und Lokalgewalt galt.⁴ Hier wird der Text nach SEG XXXIX 1426 (unter Berücksichtigung der Beiträge von C.P. Jones und Ph. Gauthier) wiedergegeben:

- A [Θρα]σέας Ἀρσινοέων τῇ πόλει καὶ τοῖς ἄρχουσι χαίρειν.
[Ἐκ]ομισάμεθα τὴν παρ' ὑμῶν ἐπιστολὴν καὶ τῶν πρεσ-
[βε]υτῶν Ἀνδρομένους καὶ Φιλοθέου διηκούσαμεν ὑπὲρ τῶν
κατὰ τὴν χώραν. Ἐπεὶ οὖν οἱ Ναγιδεῖς, ἐπακολουθήσαντες
5 τοῖς ὑφ' ἡμῶν παρακληθεῖσιν, ἀφωρίκασιν ὥστε μηδεμίαν
ἀντιλογίαν ἔτι καταλειπομένης ὑμετέραν εἶναι, καλῶς ποιήσε-
τε ἐργαζόμενοι τε πᾶσαν αὐτὴν καὶ καταφυτεύοντες, ὅπως αὐτοὶ τε
ἐν εὐβοσίᾳ γίνησθε καὶ τῷ βασιλεῖ τὰς προσόδους πλείους τῶν
ἐν ἀρχῇ γινομένων συντελήτε. Καὶ γὰρ αὐτοὶ σπουδάζομεν περὶ
10 ὑμῶν καὶ βουλόμεθα τὴν πόλιν ἀξίαν τῆς ἐπωνυμίας ποιεῖν, πᾶν τὸ
συμφέρον καὶ χρήσιμον συνκατασκευάζοντες καὶ κοινῇ καὶ ἰδίᾳ τῶν
πολιτῶν ἐκάστω. Διὸ καὶ καλῶς ποιήσετε καὶ αὐτοὶ πολιτευόμενοι[οί]
τε κατὰ τρόπον καὶ τὰς θυσίας τὰς εἰθισμένας τῷ τε βασιλεῖ κ[αί]
τῇ βασιλίᾳ συντελοῦντες ἐν τοῖς καθήκουσι καιροῖς. Πε[πρόμ-]
15 φαμεν δὲ ὑμῖν καὶ τὸ ἀντίγραφον τοῦ παρὰ τῶν Ναγιδέων ἀποσταλέντος
ἡμῖν ψηφίσματος ὑπὲρ τούτων, ὅπως ἐπακολουθήτε τοῖς γεγραμμένοις·
τὰ δὲ πλείονα τοῖς πρεσβευταῖς Ἀνδρομένει καὶ Φιλοθέῳ συνδιειλέ-
γμεθα, ἐντειλάμενοι ἀπαγγέλλειν ὑμῖν. vacat Ἐρρωσθε. vacat
B Λεωσθένης ἐπεστάτει· γνώμη προστατῶν· ἐπειδὴ Ἀετὸς Ἀπολλωνίου
20 Ἀσπένδιος καὶ ἡμέτερος πολίτης, στρατηγὸς γενόμενος κατὰ Κιλικίαν,
τόπον ἐπικαίρον καταλαβόμενος πόλιν ἔκτισεν Ἀρσινόην ἐπώνυμον

¹ E. Kirsten - I. Opelt, "Eine Urkunde der Gründung von Arsinoe in Kilikien", ZPE 77, 1989, 55-66.

² C.P. Jones - Chr. Habicht, "A Hellenistic Inscription from Arsinoe in Cilicia", Phoenix 43, 1989, 317-346.

³ Bull. épigr. 1990, 304 (S. 487-489) und "Epigraphica", RPh 64, 1990, 67-70.

⁴ J. Hengstl, "Lokales Recht" im außerrömischen Bereich - anhand einer neugefundenen Inschrift aus dem ptolemäischen Kilikien", ZRG 109, 1992, 486-500.

- τῆς μητρὸς τοῦ βασιλέως κ[αὶ κατῶ]κισεν οἰκητὰς ἐν τῷ τόπῳ καὶ τὴν χώ-
 ραν ἐμέρισεν οὕσαν ἡμετέρα[ν], ἐκβαλὼν τοὺς ἐπινομεμένους βαρβά-
 ρους, καὶ νῦν Θρασέας ὁ υἱὸς αὐτοῦ, ἀποσταλεὶς ὑπὸ τοῦ βασιλέως στρ[α-]
 25 τηγὸς Κιλικίας, σπεύδει τὴν πόλιν ἐνδοξοτέραν κατασκευάσαι καὶ [ἡμᾶς]
 ἡξίωκεν τὴν χώραν τὴν δημοσίαν [ἐπι]χωρῆσαι τοῖς κατοικοῦσιν ἔχ[ειν]
 εἰς τὸν αἰὲ χρόνον αὐτοῖς καὶ ἐκγόνοις, βούλεται δὲ καὶ ἀρχεῖα καθίστασ-
 θαι καὶ νόμους ἰδίους [τεθῆν]αι κ[αὶ τ]ὴν χώραν καταγραφῆναι αὐτοῖς εἰς
 [στήλ]ας, ἔδοξεν τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ δοῦναι αὐτοῖς τὴν χώραν vacat
 30 [τὴν δ]ημοσίαν καὶ τοῖς κατοικοῦσιν καί, ὅταν τινὰς ἄλλους Θρασέας
 [ποτέ] κατοικίῃ, ἐπαινέσαι Θρασέαν, καὶ τότε εἶναι αὐτοὺς ἀποίκους
 [Ναγιδ]έων· συντελείτωσ[αν δὲ κ]αὶ [τὰς τ]μᾶς τῷ βασιλεῖ καὶ Ἀρσινόῃ
 [καὶ Βε]ρηνίκῃ, πεμπέτωσαν δὲ καὶ φόρον, ἐκ τῶν ἰδίων ἀνηλωμάτων·
 [πολι]τεύσονται δὲ καὶ χρήσονται νόμοις οἷς ἂν αὐτοὶ θῶνται, ἔστωσαν
 35 [δὲ κ]αὶ ἰσοπολῖται Ναγιδέων· ἔστω δὲ αὐτοῖς καὶ μετουσία παραγι-
 [νομ]ένοις εἰς τὰ ἱερά· καὶ ἀπογραψάσθωσαν ἕκαστος εἰς φυλὴν
 [ἦν ἂν] λάχῃ, τελούντες τὸ γινόμενον· καλείσθωσαν δὲ καὶ οὔτοι
 [ᾧ]ταν τῇ Ὀμονοίᾳ ἢ πόλιν θύῃ, καὶ φερέτωσαν τὸ γι(ν)όμενον· ὥσαύ-
 [τ]ως δὲ καὶ ὅταν Ἀρσινόῃς θύωσιν Θεοῖς Ἀδελφοῖς, παραγινέσθω-
 40 [σ]αν Ναγιδεῖς φέροντες τὸ αὐτό· μὴ ἐξέστω δὲ μηκέτι vacat
 [Ν]αγιδεῦσι παρευρέσει μηδεμίᾳ περὶ τῆς χώρας τῆς δοθείσης
 [α]ντοῖς κατὰ ψήφισμα τοῦτο ἀμφισβητήσαι, ἐὰν δὲ τις ἄρχων προθῇ
 [τι] δόγμα τ(οι)οῦτο ἢ ῥήτωρ εὔπῃ, ὁ μὲν ἄρχων ἀποτεισάτω δραχμὰς μυριάς vacat
 [ἱερ]ᾶς Ἀρσινόῃ ἀπαραιτήτους, ὁ δὲ ῥήτωρ δραχμὰς χιλίας, καὶ ἡ γνώμη αὐ-
 45 [τῷ]ν ἄκυρος ἔστω· ὅσα δ' ἂν ἀδικήματα ἴδια γένηται ἐκάστοις, ἐὰν μὲν ὁ
 [Ἀρσιν]οεὺς ἐν Ναγίδῳ τινὰ ἀδικήσῃ ἢ ἀδικηθῇ, λαμβανέτω τὸ δίκαιον καὶ
 [διδότ]ω κατὰ τοὺς νόμους τοὺς Ναγιδέων, ἐὰν δὲ ὁ Ναγιδεὺς ἐν Ἀρσινόῃ
 [τινὰ] ἀδικήσῃ ἢ ἀδικηθῇ, λαμβανέτω τὸ δίκαιον καὶ διδότη κατὰ τοὺς
 [νόμου]ς τοὺς Ἀρσινόεων, ἔστω δὲ αὐτοῖς πάντων τῶν ἀδικημάτων
 50 [ἐξ οὗ] ἂν χρόνου γένηται τὸ ἀδίκημα προθεσμία ἐνιαυτός, ἐὰν δὲ τις
 [διελθ]όντος τοῦ χρόνου γράψῃται δίκην ἢ ἐγκαλέσῃ, ἄκυρος ἔστω αὐ-
 [τῷ ἢ δίκη]· τὸ δὲ ψήφισμα τοῦτο ἀναγράψαι εἰς στήλας λιθinas δύο, ὧν
 [τὴν μὲν] ἀναθεῖναι ἐν τῷ τῆς Ἀφροδίτης ἱερῷ, τὴν δὲ ἑτέραν ἐν [Ἀρ-]
 [σινόῃ] ἐν τῷ Ἀρσινόῃς τεμένει, τὸ δὲ ἀνήλωμ[α τῶν στηλῶν με-]
 55 [ρισάτω e.g. τ]ῆς μὲν ἐν Ναγίδῳ ὁ ταμίας [ὁ Ναγιδέων, τῆς δὲ ἐν Ἀρ-]
 [σινόῃ ὁ τα]μίας ὁ Ἀρσινόεων. vacat

Diese ursprünglich aus Arsinoe stammende Inschrift enthält einen Brief des Statthalters von Kilikien Thraseas an die Stadt Arsinoe (A) und einen (kurz vorher verabschiedeten) Beschluß von Nagidos über seine Beziehungen zu dieser Stadt (B). Nach den Beiträgen von Jones, Habicht, Gauthier und Hengstl steht jetzt der Ablauf der Ereignisse im Großen und Ganzen

fest⁵. Unter Ptolemaios II. Philadelphos (285/4-246) vertrieb der Statthalter von Kilikien Aetos die einen Teil des Territoriums von Nagidos in ihrem Besitz haltenden Barbaren⁶, gründete an einem strategisch günstigen Ort⁷ eine Stadt, der er den Namen Arsinoe gab, siedelte dort eine nicht näher bezeichnete Bevölkerungsgruppe an⁸ und wies ihr das Land zu (B 19-24). Während des 2. Syrischen Krieges verlor Ptolemaios II. seine kilikischen Besitzungen (ca. 260-253). Das Schicksal von Arsinoe ist nicht bekannt; C.P. Jones vermutet, daß Arsinoe als Polis aufgelöst oder gar von Nagidos übernommen wurde.⁹ Da nach der Wiederherstellung der ptolemäischen Herrschaft in Kilikien (246) Nagidos und Arsinoe über das von Aetos an Arsinoe zugewiesene Land stritten, setzte sich (nach 238) Aetos' Sohn Thraseas, ebenfalls Statthalter Kilikiens unter Ptolemaios III. Euergetes (246-221), dafür ein, daß Nagidos dieses Land den Arsinoeis zum ewigen Eigentum gebe.¹⁰ Fest steht ebenfalls, daß die Nagideis der neugegründeten Stadt alles andere als freundlich gegenüberstanden und erst nach langjährigem Zögern und widerwillig den Arsinoeis das Land gaben.¹¹ Mit ihrem, einer Aufforderung des Thraseas entsprechenden Beschluß stimmten sie der Einrichtung städtischer Institutionen in Arsinoe zu (B 34), gingen ein Isopolitieverhältnis zu dieser Stadt ein (B 34-40), erklärten die Arsinoeis zu ihren Kolonisten (B 30-32) und trafen Maßnahmen über die Rechtshilfe (B 45-52). Schließlich sind sich alle Gelehrten darüber einig, daß Thraseas in seinen Verhandlungen mit Nagidos Rücksicht auf den Gesichtverlust dieser Stadt nahm und sie vielleicht als Metropolis von Arsinoe anerkannte, um dadurch den Verlust des Gebietes zu kompensieren.¹²

Diese Rekonstruktion der Ereignisse stützt sich auf den Inhalt des Dekrets von Nagidos. Eine Gegenüberstellung dieses Dekrets (B) und des Briefes des Thraseas an Arsinoe (A) zeigt jedoch eine Reihe von Diskrepanzen, die bei den bisherigen Besprechungen des Textes wenig beachtet wurden und den Ausgangspunkt der folgenden Ausführungen bilden. Obwohl diese Diskrepanzen die o.a. Rekonstruktion der Ereignisse nicht in Frage stellen können, geben sie ein deutlicheres Bild von den Spannungen zwischen Nagidos und Arsinoe sowie von der Vermittlung des Thraseas. Vor allem bieten sie aber ein lehrreiches Beispiel von der Bedeutung, welche der Wahl der richtigen Worte und völkerrechtlicher Termini in der hellenistischen Diplomatensprache beigemessen wurde, sowie ein interessantes Zeugnis über den Umgang eines ptolemäischen Statthalters mit zwei Kleinpolis.

⁵ S. besonders Habicht, a.O. 335-337, 342.

⁶ Jones, a.O. 324 denkt zurückhaltend an die Kietai.

⁷ Jones, a.O. 321, 323, 333; Gauthier, Bull.épigr. 1990, 304 (S. 488).

⁸ Kirsten, a.O. 63 dachte (wohl zu Recht) an Soldaten.

⁹ Jones, a.O. 319; ihm folgt Gauthier, Bull.épigr. 1990, 304 (S. 489): "il semble qu'alors Arsinoé dépérit et que son territoire (ou une partie de se son territoire) fut repris par les Nagidéens". Habicht, a.O. 337 äußert sich nicht zur Frage.

¹⁰ Zur Ergänzung des Terminus ἐπιχωρεῖν (B 26) s. Gauthier, Bull.épigr. 1990, 304 (S. 488); zu διδόναι (B 29, 41) in Bezug auf die Übertragung des Eigentums an einem Gebiet an eine Stadt vgl. z.B. Syll³ 322 Z. 38-39: ἐπὶ τούτου ἐδόθη ἡ χώρα τῷ δήμῳ ὑπὸ τοῦ βασιλέως Πτολεμαίου (Milet, 279/78); Staatsverträge III 553: ἐπὶ τοῖσδε ἔδωκαν Πραῖσιοι Σταλίταις τὴν χώραν (Praisos-Stalai, fr. 3. Jh.). Zum letzten Text s. F. Gschnitzer, "Ἐπὶ τοῖσδε ἔδωκαν Πραῖσιοι Σταλίταις τὴν χώραν. Zu einem Geschäftstypus des griechischen Völkerrechts", in: H.J. Wolff (Hrsg.), Symposium 1971. Vorträge zur griechischen und hellenistischen Rechtsgeschichte, Köln-Wien 1975, 79-102.

¹¹ Jones, a.O. 318; Gauthier, Bull.épigr. 1990, 304 (S. 489); Hengstl, a.O. 498 f.

¹² Jones, a.O. 318: "Thraseas has requested the Nagideis to cede the disputed land to the Arsinoeis, but seems also to have treated Nagidos as the mother-city of Arsinoe and asked it to formulate terms governing relations between the two communities; this may have been an act of diplomacy to palliate the Nagideis' loss of face concerning the territory". Vgl. Hengstl, a.O. 497, 499.

Eingangs sei unterstrichen, daß abgesehen von den mündlichen Verhandlungen (Referat der Gesandten von Arsinoe: A 3; Anweisungen des Thraseas an Arsinoe: A 16-17), auf die der Text Bezug nimmt, die Inschrift Aufschluß über vier Dokumente gibt, die hier in ihrer chronologischen Reihenfolge angeführt werden:

1) Der Brief der Arsinoeis an Thraseas (A 2: [ἐ]κομισάμεθα τὴν παρ' ὑμῶν ἐπιστολήν): Er betraf die Auseinandersetzung zwischen Nagidos und Arsinoe über das umstrittene Gebiet (vgl. A 3-4: ὑπὲρ τῶν κατὰ τὴν χώραν) und gab den Standpunkt der Arsinoeis wieder.

2) Die (wohl schriftlich formulierte) Forderung des Thraseas an Nagidos (vgl. A 5: τοῖς ὑφ' ὑμῶν παρακληθεῖσιν; B 26: ἡξίωκεν): Der Inhalt - und z.T. sicher auch der Wortlaut - dieses Dokuments (oder des mündlichen Referates) ist m.E. in der narratio des Dekrets von Nagidos erhalten (B 19-29). Daß Antwortschreiben bzw. Dekrete Formulierungen des Schreibens übernehmen, auf welches sie reagieren ('Empfängerformular'), ist ein bekanntes Phänomen (vgl. u. Anm. 18). Es ist daher anzunehmen, daß sich die Redaktoren des Dekrets in der narratio auf das entsprechende Schreiben (oder Referat) des Thraseas beziehen; daß sie dabei die Ausführungen des Statthalters verdrehten, ist unvorstellbar. So dürfen wir davon ausgehen, daß der Text B 19-29 im Großen und Ganzen der Art entspricht, in welcher Thraseas in dieser Angelegenheit mit den Nagideis verhandelte: Er erinnerte an die Umstände der Gründung von Arsinoe durch seinen Vater (B 19-24), erklärte seinen Wunsch, dieser Stadt zu mehr Ansehen zu verhelfen, und bat die Nagideis, das Land den Arsinoeis zu übergeben. Wie noch gezeigt wird, schilderte er die Angelegenheit so, wie sie die Nagideis gerne hören würden: Er betrachtete sie als die rechtmäßigen Eigentümer des umstrittenen Gebietes und billigte ihnen einen Vorrang gegenüber Arsinoe zu. Es ist ferner anzunehmen, daß das völkerrechtliche Verhältnis zwischen Nagidos und Arsinoe (Verhältnis zwischen Metropolis und Apoikie, Isopolitie, Rechtshilfe) seinen Anweisungen entsprach (vgl. A 4-5: ἐπακολουθήσαντες τοῖς ὑφ' ὑμῶν παρακληθεῖσιν; s. auch u.).

3) Der Beschluß von Nagidos (B 19-56).

4) Der Brief des Thraseas an Arsinoe (A 1-18).

Nur die beiden letzten Dokumente sind auf der Stelle aufgezeichnet worden. Im folgenden werden ihre Diskrepanzen aufgezeigt, die aller Wahrscheinlichkeit nach auf die unterschiedliche Schilderung der Angelegenheit durch Thraseas in seinen Verhandlungen mit Nagidos bzw. Arsinoe zurückgehen.

a) Der Status der Bewohner von Arsinoe

Gegenüber den Arsinoeis verwendet Thraseas das Ethnikon Arsinoeis (A 1), das in der Formel Ἀρσινοέων τῇ πόλει καὶ τοῖς ἄρχουσι unmißverständlich auf die Existenz eines Bürgerrechtes in Arsinoe hinweist. Ganz anders jedoch im Dekret von Nagidos: Die Redaktoren des Beschlusses meiden, die Bewohner von Arsinoe mit Worten zu bezeichnen, die auf Bürger einer souveränen Polis verweisen (Ἀρσινοεῖς, πολῖται); sie verwenden hierfür das Partizip οἱ κατοικοῦντες (B 26: παρα]χωρῆσαι τοῖς κατοικοῦσιν, B 29-30: δοῦναι... τοῖς κατοικοῦσιν, vgl. B 22: [κατώι]κισεν οἰκητάς), das in der hellenistischen Zeit in der Regel in bewußtem Gegensatz zum Terminus πολίτης verwendet wird.¹³ Zugegebenermaßen

¹³ Ähnlich vermeiden die Redaktoren der smyrnäischen Beschlüsse über die Sympolitie mit Magnesia am Sipylos (Staatsverträge 492, nach 243 v.Chr.), ein Ethnikon zu benutzen, und bezeichnen den Vertragspartner als

kommt das Ethnikon Ἀρσινόεως auch im Dekret von Nagidos vor; es wird aber zum ersten Mal, *nachdem* die Nagideis ihre Zustimmung zur Überlassung des Landes und zur Einrichtung städtischer Institutionen in Arsinoe erklärt haben (B 29-35), gebraucht (B 39), dann aber wiederholt und konsequent (B 46, 49 und 56). Es ist also ein deutlicher Unterschied zwischen der Bezeichnung der Arsinoeis im ersten (κατοικοῦντες) und dem zweiten Teil des Dekrets (Ἀρσινόεις) zu erkennen: Bis zum Zeitpunkt seines Dekrets sprach Nagidos offenbar Arsinoe ein eigenes Bürgerrecht ab, obwohl dieses Bürgerrecht schon längst (möglicherweise seit der Stadtgründung durch Aetos) existierte, wie aus dem Ethnikon Arsinoeus hervorgeht. Ob diese Unterscheidung schon von Thraseas gemacht wurde, läßt sich nicht mit Sicherheit sagen, obwohl es wahrscheinlich ist. Sicher ist auf jeden Fall, daß die hinter dieser Ausdrucksweise steckende Auffassung von den Nagideis geteilt wurde.

b) Die Magistrate von Arsinoe

Aus dem Brief des Thraseas (A) geht unzweideutig hervor, daß die Arsinoeis schon vor Verabschiedung des Dekrets von Nagidos ἄρχοντες hatten (A 1); ein Tamias wird auch zum Schluß des Dekrets von Nagidos erwähnt (B 56). Liest man dagegen die narratio des Dekrets von Nagidos, so gewinnt man den Eindruck, daß Arsinoe bisher keine städtischen Institutionen (Gesetze und Magistrate) hatte; erst Thraseas möchte "daß sowohl Magistrate errichtet als auch eigene Gesetze eingeführt werden" (B 27-28: βούλεται δὲ καὶ ἀρχεῖα καθί[σ]τασθαι καὶ νόμους ἰδίους [τεθῆν]αι; vgl. B 34: [πολι]τεύσονται δὲ καὶ χρήσονται νόμοις οἷς ἂν αὐτοὶ θῶνται). Diese Diskrepanz wurde bereits von C.P. Jones beobachtet¹⁴, seine Erklärung aber, daß Arsinoe keinen vollständigen Magistratenkörper hatte, bzw. die Magistrate nicht regelmäßig gewählt wurden¹⁵, kann nicht befriedigen. Angesichts der bereits festgestellten Diskrepanz bezüglich des Bürgerrechtes scheint mir die Erklärung plausibler, daß die Redaktoren des Dekrets - möglicherweise in Anlehnung an Thraseas' Ausführungen - versuchten, den Eindruck zu vermitteln, daß sich Arsinoe erst nach dem Dekret und mit Genehmigung von Nagidos als Polis konstituierte (vgl. B 34).

c) Das Gebiet von Arsinoe

Wären nur die ersten 6 Zeilen der Inschrift erhalten, so würde man ohne viel Kopfzerbrechen hier eine der in der hellenistischen Zeit so häufigen Grenzstreitigkeiten zwischen zwei Nachbarstädten erkennen: Der Statthalter hat die Ausführungen der Gesandten von Arsinoe über ein umstrittenes Gebiet gehört (A 3-4), und teilt nun mit, daß Nagidos eine Grenzziehung vorgenommen hat (A 5: ἀφωρίκασιν) und dieses Gebiet als Eigentum der Arsinoeis anerkannt hat (A 6: ὑμετέραν εἶναι). Auf einen Gebietsstreit weist auch das Wort

οἱ ἐν Μαγνησίᾳ κάτοικοι bzw. οἱ οἰκοῦντες ἐν Μαγνησίᾳ (passim); daraus erkennt man, daß in Magnesia kein reguläres Gemeinwesen bestand (H.H. Schmitt, ebenda S. 172). Zur Gegenüberstellung πολιτῶν κατοικοῦντες s. z.B. I.K. 5, 1036 Z. 28-30: τοὺς τε πολῖτας καὶ τοὺς ἄλλους τοὺς κατοικοῦντας ἐν τῇ πόλει (Kyme, sp. 2. Jh.); vgl. ebenda 1037 Z. 19-20; OGIS 338 Z. 12-18; Staatsverträge 564 Z. A 5-6, 8-9, 12; SEG XXVII 245; SEG XXIX 1130 bis B 28-29; SEG XXXV Z. 1 (οἰκηταί), 21. Vgl. den Terminus κάτοικοι in Bezug auf Siedler militärischer Kolonien bzw. auf die einheimische Bevölkerung im Ptolemäer- bzw. Seleukidenreich: s. C.B. Welles, Royal Correspondence in the Hellenistic Period, London 1934, 345; H. Kreissig, "Der Begriff λαοί in der hellenistischen Koine", in: E.C. Welskopf (Hrsg.), Soziale Typenbegriffe im alten Griechenland und ihr Fortleben in den Sprachen der Welt, Berlin 1981, Bd. 4, 102-109; vgl. aber die Bemerkungen von L. Robert, "Documents d'Asie Mineure", BCH 109, 1985, 481-484.

¹⁴ A.O. 322: "the formula [sc. A 1] in this inscription is all the more remarkable since Arsinoe does not yet have properly constituted magistrates". Vgl. Gauthier, Bull.épigr. 1990, 304 (S. 489).

¹⁵ A.O. 319 und 324.

ἀντιλογία (A 6) hin, das in der hellenistischen Zeit in Bezug auf Auseinandersetzungen über das Eigentum an umstrittenen Gebieten gebraucht wird.¹⁶ Liest man dagegen das Dekret der Nagideis, so sieht die Sache ganz anders aus. Von einer Auseinandersetzung über das Eigentum an diesem Gebiet kann keine Rede sein. Die Arsinoeis mögen lange Zeit Besitzer des Landes gewesen sein, auf dem ihre Stadt gegründet worden war und welches sie landwirtschaftlich nutzten, seine rechtmäßigen Eigentümer waren sie jedoch ebenso wenig wie die Barbaren, die es vor ihnen besetzt hielten; rechtmäßiger Eigentümer bis zu diesem Übertragungsakt blieb Nagidos;¹⁷ die Redaktoren des Beschlusses werden nicht müde, dies zu betonen: καὶ τὴν χώραν ἐμέρισεν (sc. Aetos) οὕσαν ἡμετέραν (B 22-23), ἡξίωκεν (sc. Thraseas) τὴν χώραν τὴν δημοσίαν [ἐπι]χωρῆσαι τοῖς κατοικοῦσιν (B 26), δοῦναι αὐτοῖς τὴν χώραν [τὴν δημοσίαν] (B 29-30).

Alles in allem sind die Diskrepanzen zwischen dem aus dem Dekret von Nagidos hervorgehenden Standpunkt der Nagideis und dem Sachverhalt, der aus dem Brief des Thraseas an Arsinoe erschlossen werden kann, nicht zu verkennen. Diese Diskrepanzen können nicht zufällig sein: Jeder Leser von Inschriftendossiers weiß, daß die in diesen enthaltenen Briefe und Beschlüsse stets dieselben Formulierungen - nach dem Prinzip des 'Empfängerformulars' - gebrauchen.¹⁸ Der Brief des Thraseas und das Dekret von Nagidos ragen durch keine besondere Originalität hervor und stehen voll und ganz im Rahmen der hellenistischen Formelsprache.¹⁹ Wenn wir dennoch keine einzige Übereinstimmung in der Ausdrucksweise der beiden Texte finden, so kann dies nur das Ergebnis einer vorsichtigen Redaktion sein.

Die bewußt und gezielt verwendete Ausdrucksweise im Dekret der Nagideis weist darauf hin, daß Nagidos bis zum Zeitpunkt der Verabschiedung seines Beschlusses Arsinoe nicht als souveräne Polis anerkannte. Arsinoe mag von Aetos als Polis gegründet worden sein (B 21: πόλιν ἔκτισεν Ἀρσινόην; B 25: σπεύδει τὴν πόλιν ἐνδοξοτέραν κατασκευάσαι), in den Augen der Nagideis ermangelte jedoch diese Stadt Territorium, Bürgerrecht, städtische Einrichtungen und Souveränität. Die nähere Analyse der Ausdrucksweise, die die Redaktoren des Beschlusses wählten, verrät deutlich diesen Versuch, Arsinoe den Status einer souveränen Polis vor diesem Beschluß abzusprechen. Bezeichnend ist ferner, daß Nagidos mit Vertretern von Arsinoe nicht verhandelte. Der Beschluß von Nagidos war die Reaktion auf eine Aufforderung des Statthalters (B 26: ἡξίωκεν; vgl. A 4-5: ἐπακολουθήσαντες τοῖς ὑφ'

¹⁶ Z.B. OGIS 335 Z. 6-7 ([τῶν τε ἀντιλεγομένων], 27 ([περὶ] τῶν ἀντιλεγόμενων), 69 ([τῶν ἀντιλεγόμενων] in Bezug auf den Grenzstreit zwischen Pitane und Mytilene; Syll³ 471 Z. 6 (ἀντιλεγοντῶν Κορινθίων τῷ τερμονισμῷ) im Grenzstreit zwischen Korinth und Epidauros; vgl. Syll³ 685 Z. 115 (Hierapytna-Itanos). Zu ἀντιλογία/ἀντιλέγειν im Zusammenhang mit gerichtlichen Verhandlungen: z.B. Syll³ 344 Z. 107; 438 Z. 8; 747 Z. 4, 32; SEG XXVII 545 Z. 33; XXXIV 1238 Z. 11. Ähnlich auch Jones. a.O. 318: "The Nagideis have disputed the ownership of the territory given by Aetos to the Arsinoeis, and these in turn have been working only a part of it". Ebenda 333 weist Jones auf den analogen Streit zwischen Arsinoe (Methana) und Troizen hin.

¹⁷ Vgl. Hengstl, a.O. 491.

¹⁸ Das neue Inschriftendossier von Xanthos (SEG XXXVIII 1476) bietet ein ausgezeichnetes Beispiel: Der Beschluß der Xanthier (Z. 32-42) übernimmt die Ausdrucksweise des Briefes der Kytenieis (Z. 99-110); vgl. z.B. SEG XXXVIII 812: Der Wortlaut im Beschluß von Kos über das knidische Fest der Artemis Hyakinthotrophos (B 4-14) entspricht jenem des Beschlusses von Knidos (A 2-12).

¹⁹ Vgl. Hengstl, a.O. 490.

ἡμῶν παρακληθεῖσιν), nicht auf eine Bitte eines gleichwertigen Verhandlungspartners.²⁰ Bezeichnend ist ferner, daß Nagidos das Psephisma an Thraseas und nicht an Arsinoe sandte (A 15-16).

So verstehen wir besser, warum Nagidos Arsinoe zu seiner Apoikie erklärte: Abgesehen von der Betonung der Anciennität²¹ und der aus dem Verhältnis Metropolis-Apoikie resultierenden Privilegien hatten die Nagideis jeden Grund, sich doch in gewissem Sinne als die Metropolis von Arsinoe zu betrachten; war Aetos der Gründer der *Siedlung* Arsinoe (vgl. A 21: πόλιν ἔκτισεν), so verdankte die *Polis* Arsinoe ihr Gebiet und ihre Souveränität der Großzügigkeit der Nagideis. Erst kraft ihres Beschlusses erhielt Arsinoe ein eigenes Gebiet (χώρα), und wurde der Weg zur Einrichtung städtischer Institutionen eröffnet.

Dieses Bild wollte auf jeden Fall Nagidos vermitteln. Wir haben aber gesehen, daß dieses Bild den Vorstellungen nur der Nagideis entsprach: Arsinoe hatte ja städtische Einrichtungen und Bürgerrecht, es war eine Polis, und, nach dem Brief des Thraseas zu beurteilen, betrachtete Arsinoe das umstrittene Gebiet als seine eigene χώρα. Das Wort ἀντιλογία (A 6) verweist nicht auf eine zurückgewiesene Bitte der Arsinoeis, sondern auf einen Anspruch in einem rechtlichen Konflikt.

Wenn sich in diesen Diskrepanzen tatsächlich zwei verschiedene Auffassungen über den Status von Arsinoe und die rechtlichen Ansprüche auf das umstrittene Land verbergen, könnte man den Vorgang folgendermaßen rekonstruieren. Durch den Einfall der Barbaren hatte Nagidos den Besitz dieses Landes verloren, betrachtete es aber weiterhin als sein Eigentum (vgl. die Differenzierung zwischen χώραν ἡμετέραν und τοὺς ἐπινεμομένους βαρβάρους in B 23-24). Die Verteilung der Barbaren durch Aetos änderte in den Augen der Nagideis die Eigentumsverhältnisse keineswegs; das Land blieb ihre δημοσία χώρα, auch wenn der Besitzer wieder ein anderer war, nämlich Aetos und seine Neusiedler in Arsinoe.²² So viel ist sicher. Man kann aber einen Schritt weiter gehen und mutmaßen, das Aetos das Land nicht mehr als Gemeindeland von Nagidos betrachtete, da die Stadt ihres Eigentums durch ihre Ohnmacht, die Barbaren zu vertreiben und das Land landwirtschaftlich zu nutzen, verlustig gegangen war; so konnte er über das Land ohne Zustimmung der Nagideis frei verfügen (vgl. B 22-23: τὴν χώραν ἐμέρτισεν οὐσαν ἡμετέραν).²³ Solange Kilikien unter ptolemäischer Herrschaft stand, konnte sich Nagidos wohl dem Willen des Aetos nicht widersetzen; in der Zeit zwischen dem 2. und 3. Syrischen Krieg konnte vielleicht Nagidos seine Ansprüche wieder geltend machen und gewann einen Teil des Gebietes zurück; auf jeden Fall aber erkannte es Arsinoe nicht als souveräne Polis an.

²⁰ Vgl. Hengstl, a.O. 499.

²¹ So Hengstl, a.O. 499.

²² Der Streit zwischen Athen und Philipp II. über Amphipolis verrät eine analoge Auffassung: Amyntas hatte den Anspruch der Athener auf Amphipolis beim Friedenskongreß zu Sparta 371 anerkannt (Aesch. 2,32); Athen konnte jedoch wegen des Widerstandes der Amphipoliten seinen Anspruch nicht geltend machen; daß Philipp II. 357 Amphipolis eroberte, änderte, - in den Augen der Athener - die Eigentumsverhältnisse nicht, da Philipp Amphipolis nicht von den rechtmäßigen Eigentümern (den Athenern) erobert hatte, sondern von den Amphipoliten (Aesch. 2,33). Ähnlich legte Demosthenes Wert darauf, daß Philipp Halonnesos, das er von den Seeräubern erobert hatte, den Athenern nicht bloß gebe, sondern (dem rechtmäßigen Eigentümer) *zurückgebe* (Dem. 7,5; 12,14; vgl. Plut., Dem. 9).

²³ Dies nimmt auch Jones, a.O. 318 an: "Aetos... when founding a city there gave it territory taken from the Samian colony nearby, Nagidos"; vgl. Gauthier, Bull.épigr. 1990, 304 (S. 488); Hengstl, a.O. 498 mit Anm.

Diesen Streit hatte Thraseas geerbt und beseitigen wollen. Dafür mußte er allerdings diplomatisches Geschick anwenden und die unterschiedlichen Standpunkte der beiden Poleis berücksichtigen. Wenn die Vermutung zutrifft, daß die Redaktoren des Beschlusses von Nagidos den Inhalt, wenn nicht auch den Wortlaut, der Ausführungen des Thraseas übernahmen, stellte er die Angelegenheit so, wie sie die Nagideis gerne hören würden, dar; wahrscheinlich erkannte er die Nagideis als die rechtmäßigen Eigentümer des Gebietes an, bat sie aber, es den Arsinoeis zu übergeben. Den Arsinoeis konnte er allerdings die Angelegenheit nicht in derselben Form präsentieren: In seinem Schreiben an sie vermeidet er jedes Wort, das die Gefühle der Arsinoeis verletzen würde; hier ist weder von Übergabe des Landes noch von Einrichtungen von Behörden die Rede. Die einzige Übereinstimmung zwischen dem - auf seine Bitte zurückgehenden - Beschluß von Nagidos und seinem Brief an Arsinoe ist die Erwähnung von der unternommenen Grenzziehung (A 5 bzw. B 28-29). Durch diese geschickten Verhandlungen ist es Thraseas gelungen, die Gemüter zu beruhigen: Arsinoe erhielt als rechtmäßiger Eigentümer das Land, das es offenbar ohnehin besaß; Nagidos, das zuletzt nachgeben mußte, gab sich damit zufrieden, als souveräner Eigentümer das längst verlorene Land den Arsinoeis zum ewigen Besitz zu übergeben.

Es stellt sich natürlich die Frage, ob abgesehen von der Übergabe des Landes auch die Regelung des völkerrechtlichen Verhältnisses zwischen Nagidos und Arsinoe (Erklärung zu Apoikie, Isopolitie, Opferrecht, Rechtshilfe) auf die Anweisungen des Thraseas zurückgeht, wie schon C.P. Jones ohne nähere Besprechung der Frage vermutet hat.²⁴ Drei ungewöhnliche Details des Psephisma von Nagidos erhärten m.E. diese Vermutung.

1) Es fällt auf, daß selbst Maßnahmen, die für *beide* Städte bindend waren (Opferrecht: B 37-40; Rechtshilfe: B 45-52), einseitig durch den Beschluß der Nagideis getroffen wurden. Es kommt zwar häufig vor, daß die Isopolitie von einer Stadt an eine andere einseitig - und in Erwartung eines entsprechenden Beschlusses von der anderen Seite - verliehen wird (vgl. B 34-37)²⁵, hier haben wir es aber zu tun mit einer beispiellosen *wechselseitigen* Bindung in Bezug auf die Teilnahme an Opfern und die Rechtshilfe nicht in der Form eines Austausches von Psephismata oder eines Vertrags, sondern durch *einseitigen* Beschluß. Der Verdacht liegt nahe, daß diese Bestimmungen über das Verhältnis zwischen Nagidos und Arsinoe von Thraseas nahegelegt, wenn nicht gar formuliert wurden. Die Nagideis übernahmen diese Anweisungen, die vermutlich dann mit einem Beschluß analogen Inhalts auch durch Arsinoe bestätigt wurden.

2) Die Klausel über die Rechtshilfe²⁶ fängt mit dem Satz ὅσα δ' ἂν ἀδικήματα ἴδια γένηται ἐκάστοις (B 45) an, der folgendermaßen übersetzt wurde: "For all injuries occurring between individuals of the two parties" (C.P. Jones) bzw. " falls aber *einer der beiden Seiten* Unrecht zugefügt wird" (I. Opelt, J. Hengstl). Bei diesen Übersetzungen ist jedoch übersehen worden,

72.

²⁴ Jones, a.O. 318.

²⁵ W. Gawantka, Isopolitie. Ein Beitrag zur Geschichte der zwischenstaatlichen Beziehungen in der griechischen Antike, München 1975, 40 f.; vgl. Hengstl, a.O. 493. Zu den Bestimmungen dieser Isopolitie s. besonders Ph. Gauthier, RPh 64, 1990, 68-70.

²⁶ Zu diesen Bestimmungen s. besonders Hengstl, a.O. 493-496; vgl. Jones, a.O. 327; Gauthier, Bull.épigr. 1990, 304 (S. 489). Zum Begriff der 'Rechtshilfe' (Regelung über das Verfahren bei Streitigkeiten privatrechtlicher Natur zwischen Angehörigen zweier Gemeinwesen s. H.F. Hitzig, Altgriechische Staatsverträge über Rechtshilfe, Zürich 1907, 41.

daß hier das Pronomen ἑκάστος gebraucht wird. Aber ἑκάστος (im Gegensatz zu ἑκάτερος) bezeichnet - auch in den hellenistischen Dokumenten - jeden einzelnen innerhalb einer Vielheit und nicht jeden von zweien.²⁷ Dieser Satz ergibt einen Sinn nur in einer Regelung die die Rechtshilfe bei Auseinandersetzungen zwischen Privatpersonen aus *mehreren* Städten betraf. Entweder haben sich also die Redaktoren des Beschlusses ungenau ausgedrückt oder diesen Satz (und die folgenden Bestimmungen) aus einem Dokument übernommen, das die Regel des *forum delicti* bei Prozessen zwischen Bürgern mehrerer Städte vorschrieb. Im zweiten Fall wären diese Bestimmungen möglicherweise aus einem Diagramma übernommen, das die Rechtshilfe zwischen den Poleis im Herrschaftsgebiet (oder in einem Teil des Herrschaftsgebietes) der Ptolemäer (oder der Seleukiden) regelte und den Nagideis von Thraseas als Vorlage gegeben worden war. Die Sache läßt sich leider nicht mit Sicherheit entscheiden, dieses Verfahren wäre aber nicht überraschend.²⁸

3) Verwunderlich im Dekret von Nagidos ist auch, daß die Nagideis Anweisungen über die kultische Ehrung der Könige in *Arsinoe* und die Zahlung des Tributs *durch Arsinoe* geben (B 32-33). C.P. Jones versuchte, diese wenig Sinn ergebende Bestimmung folgendermaßen zu erklären: "The Nagideia are not stipulating that the Arsinoeis shall pay cult and tribute to the king, both of which go without saying, but that they shall do so at their own expense".²⁹ Aber

²⁷ S. z.B. den Unterschied zur entsprechenden Klausel im Brief des Antigonos Monophthalmos über den Synoikismos von Teos und Lebedos (Welles, a.O. Nr. 3 Z. 24-27): τὰ δὲ ἐγκλήματα καὶ τὰ συμβόλαια [τὰ ὑπάρχοντα ἐκατέρω]ροις, αὐτοὺς πρὸς αὐτοὺς διαλυθῆναι ἢ διακριθῆναι κατὰ τοὺς ἐκατέρων / νόμους καὶ τὸ παρ' ὑμῖν διάγραμμα... (vgl. Z. 44, 102). Die Unterscheidung zwischen ἑκάστος und ἑκάτερος wird in den hellenistischen Staatsverträgen ganz konsequent gemacht, wie eine entsprechende Überprüfung des 3. Bandes der Staatsverträge des Altertums ergab. ἑκάστος im Zusammenhang mit einer Vielzahl von Staaten: Staatsverträge 403 I 13 (Korinthischer Bund 338/7); 446 II 5, III 10 (Hellenenbund, 302) ἑκάτερος / ὁπότερος u.ä. in Bezug auf zwei Staaten: Staatsverträge 454 Z. 8; 463 a 7; 480 Z. 10, 15-16, 31-32, 36; 482 Z. 28; 492 II 41-42, 79; 495 Z. 14; 512 Z. 9-10, 23; 523 Z. 34, 70; 550 Z. 13; 554 B 3-4, 15, 49-50, 71-72; 558 I A 4, 8, II B 3, 19; 559 Z. 4, 11, 13-16; 567 Z. 85; 569 Z. 40-41. Besonders charakteristisch sind die Fälle, in denen zwischen den beiden Pronomina im selben Dokument unterschieden wird: s. z.B. Staatsverträge 476 Z. 8-10: Ἀθηναῖοι καὶ Λακεδαιμόνιοι καὶ οἱ σύμμαχοι οἱ ἐκατέρων, aber Z. 13-16: νῦν δὲ κ[α]ίρων καθειληγόντων ὁμοίον τὴν Ἑλλάδα πᾶσαν διὰ το[ύς] καταλύειν ἐπιχειροῦντας τοὺς τε νόμους καὶ τὰς πατρίους ἐκάστοις πολιτείας; Staatsverträge 569 Z. 40-41: ἀναγρ[α]ψάντων δὲ βεκάτεροι, aber Z. 36-38: τιμαῖς δὲ χρησιμόμεθα ταῖς ἐς τὸ διαγράμματος τὸ τῶν Κρηταίων αἱ ἐκάστων ἔγραπται. Es gibt zwei scheinbare Ausnahmen von dieser strengen Regel. Im Vertrag zwischen Antigonos Doston und Hierapytna (Staatsverträge 502) finden wir in der Klausel über die Konventionalstrafe, an einer fragmentarischen Stelle den Ausdruck παρ' ἐκάστοις ὑπαρχόντων; K. Bourazelis, "Παρατηρήσεις στὶς συνθήκες τοῦ βασιλεῦς Ἀντίγονου μετὰ τὴν Ἐλευθέρνα καὶ τὴν Ἱεράπυτνα", Arch.Ephemeris 1981, 117-121 hat aber gerade wegen dieser Klausel - m.E. zu Recht - plausibel gemacht, daß Hierapytna mit diesem Vertrag dem Hellenenbund beitrug; es ist also gut vorstellbar, daß hier von einer Vielzahl von Verbündeten die Rede ist. Ähnlich kann auch die zweite Ausnahme erklärt werden. Im Vertrag zwischen Lyttos und Malla wird im Zusammenhang mit der Aufteilung der Beute zwischen den beiden Städten ἑκάστοι statt ἐκάτεροι verwendet (Staatsverträge 511 Z. 7, um 221); so äußerte H. van Effenterre, La Crète et le monde grec de Platon à Polybe, Paris 1948, 143 Anm. 4 die Vermutung, daß diese Klausel aus einem Dokument übernommen worden war, das mehr als zwei Vertragspartner betraf, vielleicht aus dem Diagramma des Kretischen Koinon; m.E. ist eher an einen Vertrag zwischen Lyttos und den Mitgliedern seiner Symmachie (dazu s. Staatsverträge 486 Z. 2-5, vor 250) zu denken, der als Muster für den Vertrag mit Malla diente.

²⁸ Eine Parallele - nicht aus dem ptolemäischen Bereich - wäre das Diagramma des Kretischen Koinon, das die Rechtshilfe zwischen den Städten des Koinon regelte und als Muster für die Regelungen der Rechtshilfe zwischen einzelnen kretischen Städten diente. Die Zeugnisse: Staatsverträge 569 Z. 36-38; I.Cret. III,iii 4 Z. 64-65; I.Cret. IV 174 Z. 53-54; I.Cret. IV 197 Z. 21-27; SEG XXIII 589 Z. 16, 19. Zu diesem Diagramma s. zuletzt Ph. Gauthier, Symbola. Les étranges et la justice dans les cités grecques, Nancy 1972, 323, 324 Anm. 102; A. Petropoulou, Beiträge zur Wirtschafts- und Gesellschaftsgeschichte Kretas in hellenistischer Zeit, Frankfurt 1985, 94 f. mit Anm. 467.

²⁹ A.O. 325. Ähnlich Hengstl, a.O. 492: "Daneben entlasten sie sich von den ihnen obliegenden Abgaben

daß die Arsinoeis als die neuen Eigentümer des Gebietes den anfallenden Tribut bezahlen, versteht sich von selbst. Diese Anweisung ist jedoch nicht verwunderlich, wenn sie von Thraseas stammte und von den Redaktoren des Beschlusses übernommen wurde.

Alles in allem scheint die Vermutung gerechtfertigt, daß die Regelung des völkerrechtlichen Verhältnisses zwischen Nagidos und Arsinoe zum größten Teil von Thraseas konzipiert worden war und von Nagidos in seinem Beschluß übernommen wurde. Wenn Thraseas den Arsinoeis den Beschluß von Nagidos sandte, damit sie ihn befolgen (A 16), so tat er dies, weil der Beschluß seine eigenen Anweisungen enthielt. Beachtlich ist jedoch dabei seine Rücksicht auf die Souveränität und den Vorrang von Nagidos. Durch seine Initiative durfte Nagidos die Tatsache, daß die Stadt Arsinoe de facto längst existierte, als Ergebnis der eigenen Großmütigkeit hinstellen. Somit setzte Thraseas dem Konflikt ein Ende, faktisch nach seinen eigenen Vorstellungen, formell aber unter Beachtung der Rechte und der Souveränität von Nagidos. Der Beschluß von Nagidos ist kein Diktat des Thraseas, sondern das Ergebnis einer geschickten Diplomatie.³⁰ Die Beilegung der Streitigkeit und das neue Verhältnis zwischen Nagidos und Arsinoe konnten endlich ihren Ausdruck im gemeinsamen Opfer an Homonoia in Nagidos finden.³¹

Heidelberg

Angelos Chaniotis

ÖZET

Bir valinin gururu zedelenmiş iki küçük hellenistik kent hakkında gösterdiği diplomatca anlayış (Nagidos ve Arsinoe)

A. Chaniotis makalesinde, I. Opelt ve E. Kirsten tarafından ZPE 77 (1989) s. 55-66'da yayımlanan ve bugün Mersin Müzesinde muhafaza edilen ve Kilikya'daki Nagidos ve Arsinoe kentleri arasındaki hukuki ilişkileri içeren iki hellenistik belgeyi (vali Thraseas'ın mektubu ve Nagidos kentinin karar metni) yeniden ele alarak incelemektedir. Metinlerin analizi, Arsinoe'nin hukuki durumu hakkında Nagides'lilerin ve Arsinoe'lilerin iki ayrı görüş taşıdıklarını göstermektedir: Arsinoe kendisini eskiden beri kent statüsüne sahip görmekte beraber, Nagides'liler bunun kendi kararlarıyla ve metin tarihinden itibaren yürürlüğe girdiği görüşündedirler. Vali Thraseas, iki kent arasındaki arabuluculuğu sırasında tarafların durumu ayrı yorumlayış biçimlerini dikkate alarak davranmaktadır. Nagidos'un istemi üzerine iki kent arasındaki ilişkilerin düzenlenmesi (isipoliteia, adli yardım, kurban kesme hakkı) Thraseas'ın girişimleri neticesinde olmuştur. Adli yardım anlaşmasında ἐκότερος yerine ἐκότερος pronomu kullanılmıştır. Bu da ilgili maddenin, iki yerine birçok kent arasındaki hukuki ilişkiyi düzenleyen bir başka metinden, belkide Ptolemlerin hüküm sürdüğü yerleri içeren bir listeden, alındığına işaret etmektedir.

(Z. 32 f.)."

³⁰ Hengstl, a.O. 498-500 beurteilt etwas anders den Umgang des Statthalters mit diesen Städten: "Weder der höflich gehaltene Brief des Strategen noch die formale Wahrung der Polis-Verfassung können darüber hinwegtäuschen, daß sowohl Arsinoe wie auch Nagidos in der vorliegenden Inschrift lediglich Befehlsempfänger des Statthalters der fernen Zentralgewalt in Ägypten sind". Vom "Diktat" sprach Kirsten, a.O. 63.

³¹ Vgl. Jones, a.O. 326; vgl. Gauthier, Bull.épigr. 1990, 304 (S. 489). Als Parallele weist Jones auf den Eid, den Plarasa, Aphrodisias, Kibyra und Tabai bei Zeus Philios und Homonoia schworen (J.M. Reynolds, Aphrodisias and Rome, London 1982, 6-11 Nr. 1, nach 167 v.Chr.) hin. Hinzuzufügen ist das jährliche Opfer an Athena und Homonoia in Antiocheia am Pyramos nach Beendigung eines Konflikts mit Antiocheia am Kydnos: LSAM 81 (ca. 160 v.Chr.).